

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per mail

Landrätin und Landräte der Kreise und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: IV206 - 292-5/2015-472/2022

IV 223/

Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen

stephanie.hinrichsen@im.landsh.de Frau Scheffler-Behrens

martina.scheffler-behrens@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3261

-3272

Telefax: 0431 988 614-3261

-3272

24. Januar 2022

Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 hier: Chancen-Aufenthaltsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung kündigt einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik an, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird. Dafür sei ein Paradigmenwechsel erforderlich: Mit einer aktiven und ordnenden Politik soll Migration vorausschauend und realistisch gestaltet werden.

Zu dieser Neuausrichtung gehört neben Korrekturen an den Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a, 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter dem Abschnitt Integration, Migration, Flucht (S. 137 ff) auch die Zielsetzung, dass der bisherigen Praxis der Kettenduldungen ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegengesetzt werden soll. Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

Die Umsetzung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts wird eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes erforderlich machen, die vom Bund noch zu erarbeiten ist. Deshalb wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat aus dem Kreis der Bundesländer bereits am 12. Januar 2022 im Rahmen einer Bund/Länder-Tagung um notwendige Informationen zu der Handhabung dieses Punktes in der ausländerbehördlichen Praxis gebeten;

auch die Dringlichkeit angesichts von erwartbaren Nachfragen potentiell Begünstigter einer solchen Regelung bei den primär betroffenen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden wurde thematisiert.

Das BMI konnte bislang vor dem Hintergrund noch ausstehender Klärungen noch keine weiteren Hinweise kommunizieren. Sobald Erkenntnisse über die voraussichtliche Ausgestaltung einer neuen Norm erkennbar werden, werden wir Sie über den Inhalt und über mögliche aufenthaltsrechtliche Reaktionen zeitnah in Kenntnis setzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt möchte ich darauf hinweisen, dass fachaufsichtlich keine Einwände geltend gemacht werden, wenn die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein Bemühungen hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung von absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländer, soweit es sich nicht um Rückführungsfälle aufgrund bereits erfolgter Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt, zunächst nicht priorisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Scharbach

Leiter der Abteilung für Integration und Zuwanderung